



**Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit**

Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit •
Postfach 92 62 • 26140 Oldenburg

Reit- und Fahrverein Essen e. V.
Herrn Markus Beylage-Haarmann
Blomenplacken 1
49632 Essen

Bearbeitet von
Frau Arntken

Telefax
(0441) 57026179

E-Mail
Monja.Arntken@laves.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
32.3-42120/02-2025 P 115

Durchwahl
(0441) 57026-276

Oldenburg
20.01.2025

**Tierseuchenbekämpfung;
Hallenturnier vom 25.-26.01.2025 in Essen**

Sehr geehrter Herr Beylage-Haarmann,

Ihre Anzeige gem. § 4 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)* für die o. g. Veranstaltung in Essen ist bei mir eingegangen.

Aufgrund des Ausbruchs von Maul- und Klauenseuche im Kreis Märkisch-Oderland wird die Durchführung des Hallenturniers vom 25.-26.01.2025 gem. § 4 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV)* beschränkt und mit Auflagen versehen.

Gleichzeitig ordne ich nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)* die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung an.

An der o. g. Veranstaltung dürfen keine Pferde oder ReiterInnen teilnehmen, die mit Klauentieren (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Kameliden) in Kontakt stehen bzw. in den vergangenen 48 Stunden in Kontakt gekommen sind. Dies gilt gleichermaßen für entsprechende Transportfahrzeuge und den Veranstaltungsort selbst.

Alle TeilnehmerInnen sowie die sie begleitenden Personen müssen eine schriftliche Erklärung abgeben, dass das auf der Veranstaltung eingesetzte Pferd bzw. die auf der Veranstaltung eingesetzten Pferde nicht aus einem Betrieb stammen, in dem zusätzlich auch Klauentiere gehalten werden und dass sie (Tier/e und Mensch/en) in den 48 Stunden vor der Veranstaltung keinen Kontakt zu Klauentieren hatten. Darüber hinaus dürfen die eingesetzten Transportfahrzeuge in den 48 Stunden vor der Veranstaltung nicht für den Transport von Klauentieren genutzt worden und müssen gründlich gereinigt sein. Diese Erklärungen sind durch den Veranstalter bis auf weitere Anweisungen der zuständigen Veterinärbehörden aufzubewahren.

Begründung:

Am 10.01.2025 wurde im Landreis Märkisch-Oderland der Ausbruch der hoch ansteckenden Maul- und Klauenseuche (MKS) amtlich festgestellt.

Dienstgebäude u.
Paketanschrift
Stau 75
26122 Oldenburg
Internet
www.laves.niedersachsen.de

Briefanschrift
Postfach 92 62
26140 Oldenburg

E-Mail
Poststelle@laves.niedersachsen.de

Telefon
0441 57026-0
Telefax
0441 57026-179

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9.00-12.00 Uhr
Mo. - Do. 14.00-15.30 Uhr
Besuche bitte möglichst
vereinbaren

Bankverbindung
IBAN: DE26 2505 0000 0106 0347 88
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H



Bei der MKS handelt es sich um eine hochansteckende Viruserkrankung bei Klautieren, die eine sehr hohe Ausbreitungstendenz besitzt und schnell epidemische Ausmaße annimmt, einhergehend mit massiven wirtschaftlichen Einbußen im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion. Aus diesem Grund sind die zuständigen Veterinärbehörden zur intensiven Bekämpfung dieser Tierseuche rechtlich verpflichtet.

Nach derzeitigem Stand der epidemiologischen Ermittlungen kann das aktuelle Seuchengeschehen noch nicht eingegrenzt werden. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt muss mit weiteren Ausbrüchen gerechnet werden.

Daher sind Kontakte mit seuchenhygienischem Risiko zu vermeiden.

Die o. g. Veranstaltung birgt aufgrund des breiten Teilnehmerkreises aus mehreren Landkreisen in Niedersachsen und ggf. anderen Bundesländern ein erhöhtes Risiko für die Verschleppung des Erregers und den Eintrag der Seuche in unterschiedliche Nutztier haltende Betriebe.

Die sofortige Vollziehung der Beschränkung ist anzuordnen, weil in der derzeitigen Gefährdungssituation nicht hingenommen werden kann, dass eine Klage aufschiebende Wirkung entfaltet und die Veranstaltung ggf. doch durchgeführt wird. Das öffentliche Interesse an der Verhinderung der Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche überwiegt Ihr Interesse an der Durchführung der Veranstaltung mit Equiden. Zusätzlich sind auch andere öffentlichen Belange (z. B. Tiergesundheit, Tierschutz und Vermeidung von Gesundheitsrisiken für die Bevölkerung) zu berücksichtigen. Die Bewertung des öffentlichen Interesses manifestiert sich auch in der aktuellen Rechtslage.

Hinweise:

Die Klage gegen die Beschränkung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, d.h. Sie dürfen Ihre Veranstaltung auch dann nicht durchführen, wenn Sie gegen die Beschränkung Klage erheben.

Ist die aufschiebende Wirkung nicht wiederhergestellt, handeln Sie im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG* i. V. m. § 46 Abs. 1 Nr. 2 ViehVerkV* ordnungswidrig, wenn Sie der Untersagung nicht Folge leisten. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro (in Worten Dreißigtausend Euro) geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg eingelegt werden.

Die Klage kann bei diesem Verwaltungsgericht auch in elektronischer Form eingelegt werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Gez.
Arntken

*** Fundstellen:**

- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

*in der jeweils gültigen Fassung

Weitere Hinweise zur Veranstaltung:

Des Weiteren weise ich darauf hin,

1. dass die Veranstaltungen der amtstierärztlichen Aufsicht durch das örtlich zuständige Veterinäramt des Landkreises Cloppenburg unterliegen und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jederzeit problemlos Zugang zu gewähren ist;
2. dass alle zu den Veranstaltungen verbrachten Pferde von einem **Equidenpass (Pferdepass)** nach § 44a der ViehVerkV* begleitet sein müssen;
3. dass für Pferde aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittländern die nach Tierseuchenrecht erforderlichen amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen vorliegen müssen,
4. dass Pferde, die nach dem 30.06.2009 geboren wurden, gem. § 44 Abs. 2 ViehVerkV* mit einem entsprechenden Mikrochip gekennzeichnet sein müssen.
5. dass gem. § 3a der Verordnung zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer (BlutArmV) ein Register der zu den Veranstaltungen verbrachten Einhufer zu führen ist.

Das Register muss von jedem Pferd, welches zu den o. g. Veranstaltungen verbacht wird (unabhängig vom tatsächlichen Einsatz) folgende Angaben enthalten:

- den Namen des Einhufers
 - die Transponder-Nummer bzw. die Lebens-/Passnummer, falls dem Pferd noch kein Transponder implantiert wurde
 - den Namen und die Anschrift des Halters
 - den Standort der Haltung oder des Betriebes
6. Das Register muss gem. § 25 Abs. 1 S. 1 und 2 der ViehVerkV* während der jeweiligen Veranstaltung aktuell geführt werden und ist im Anschluss an die o. g. Veranstaltungen 3 Jahre lang aufzubewahren.
 7. Während der jeweiligen Veranstaltung ist das Register zur Vorlage bereitzuhalten und auf Verlangen der Amtstierärztin/des Amtstierarztes des Landkreises Cloppenburg vorzulegen (§ 3a S. 4 BlutArmV 2010).

8. Zusätzlich zur Impfung gegen Influenza wird die Impfung gegen Equines Herpes-Virus empfohlen.
9. Equiden aus anderen Mitgliedsstaaten, für die eine Veterinärbescheinigung mit einer Gültigkeitsdauer von 10 Tagen vorliegt, müssen vor Rückkehr in den Abgangsbetrieb eine neue Veterinärbescheinigung bei der zuständigen Veterinärbehörde des Landkreises Cloppenburg beantragen.
10. Die Veranstaltung kann jederzeit mit besonderen nachträglichen Auflagen versehen, beschränkt oder gänzlich verboten werden, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich werden sollte oder geltende tierseuchenrechtliche Vorschriften nicht eingehalten werden.
11. Regressansprüche aus evtl. notwendig werdenden Maßregelungen an das Land Niedersachsen, an die für den Veranstaltungsort zuständige Veterinärbehörde und an die Mitarbeiter der örtlich zuständigen Veterinärbehörde können nicht abgeleitet werden.
12. Tierschutzrechtliche Belange, wie z.B. der Umgang mit Tieren sowie die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen an den Tiertransport, werden durch dieses Schreiben nicht berührt. Zuständige Behörde ist diesbezüglich der Landkreis Cloppenburg.